

Sitzungsvorlage Nr. 009/2019

Regionalversammlung
am 18.09.2019



zur Beschlussfassung

- Öffentliche Sitzung -

09.08.2019 - Dokument1
442 - RV-Ö - 009/2019

Zu Tagesordnungspunkt 11

Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der

- a) Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH (WRS)
- b) Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)
- c) Regio Stuttgart Marketing- und Tourismus GmbH
- d) Film- und Medienfestival GmbH
- e) BioRegio STERN Management GmbH
- f) Projektgesellschaft Neue Messe GmbH und Co. KG
- g) Projektgesellschaft Neue Messe Verwaltungs-GmbH
- h) Baden-Württemberg Tarif GmbH
- i) Remstal Gartenschau 2019 GmbH
- j) Gigabit-Region GmbH
- k) IBA 2027 StadtRegion Stuttgart GmbH

I. Sachvortrag

1. Allgemeines und Rechtslage

Die Vertretung des Verbands Region Stuttgart in den Aufsichtsräten von Beteiligungsunternehmen ist anlässlich der Neubildung der Regionalversammlung nach der Wahl am 26. Mai 2019 neu zu regeln.

Für die Auswahl und Entsendung der Mitglieder der Aufsichtsräte ist gemäß § 7 Abs. 1 Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS) die Regionalversammlung zuständig.

Wenn mehr als ein Mitglied des Aufsichtsrats eines Unternehmens zu entsenden ist, finden gemäß § 19 GVRS i. V. mit § 104 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO), sofern keine Einigung (Einstimmigkeit, also keine Gegenstimme, keine Enthaltung) über die Entsendung zustande kommt, die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse Anwendung (§ 40 Abs. 2 GemO). Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. Bei mehreren Wahlvorschlägen wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt.

Zu entsendende beratende Mitglieder eines Aufsichtsrats sind auf der Grundlage von § 14 Abs. 2 GVRS i. V. mit § 37 Abs. 7 GemO zu wählen. Hiernach ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei

Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Anzahl der Mitglieder der Aufsichtsräte, ob es beratende Mitglieder gibt und ob es Stellvertretungen gibt, regelt der jeweilige Gesellschaftsvertrag.

Gastsitze sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung, sondern werden durch den Aufsichtsrat bzw. den Aufsichtsratsvorsitzenden vergeben (derzeit Regionaldirektorin beim VVS und Regio Stuttgart Marketing- und Tourismus GmbH).

2. Besetzung der Aufsichtsräte auf der Grundlage der Gesellschaftsverträge und Verteilung der Vorschlagsrechte nach dem Höchstzahlverfahren Sainte-Laguë/Schepers und Abstimmungen der Fraktionen

a) Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH (WRS)

Nach Gesellschaftsvertrag:

Regionaldirektor/in

6 weitere Vertreter/innen

3 beratende Mitglieder ohne Stimmrecht

Für jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied können ein oder mehrere Stellvertreter/innen benannt werden.

b) Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)

Nach Gesellschaftsvertrag:

5 Vertreter/innen

5 Stellvertreter/innen

c) Regio Stuttgart Marketing- und Tourismus GmbH

Nach Gesellschaftsvertrag:

6 Vertreter/innen

d) Film- und Medienfestival GmbH

Nach Gesellschaftsvertrag:

Die WRS bestellt 2 Aufsichtsratsmitglieder, eines davon auf Vorschlag des Verbands Region Stuttgart.

Das Verfahren ist in § 14 Abs. 2 GVRS i. V. mit § 37 Abs. 7 GemO geregelt. Es entspricht dem für die Entscheidung über zu entsendende beratende Mitglieder (s. Ziff. I. 1 Abs. 4).

e) BioRegio STERN Management GmbH

Nach Gesellschaftsvertrag:

Die WRS bestellt 6 Aufsichtsratsmitglieder auf Vorschlag der Regionalversammlung Stellvertreter/innen in gleicher Zahl.

f) und g)

Projektgesellschaft Neue Messe GmbH & Co. KG und der Projektgesellschaft Neue Messe Verwaltungs-GmbH

Gem. § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der Projektgesellschaft Neue Messe GmbH & Co. KG bestellt der Verband Region Stuttgart ein Mitglied des Aufsichtsrats.

Gem. § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der Projektgesellschaft Neue Messe Verwaltungs-GmbH ist der Aufsichtsrat stets personenidentisch mit dem Aufsichtsrat der Kommanditgesellschaft.

h) Baden-Württemberg Tarif GmbH

Nach Gesellschaftsvertrag:

1 Vertreter

i) Remstal Gartenschau 2019 GmbH

Nach Gesellschaftsvertrag:

1 Vertreter

1 Stellvertreter

j) Gigabit-Region GmbH

Nach Gesellschaftsvertrag:

2 Vertreter

2 Stellvertreter

k) IBA 2027 StadtRegion Stuttgart GmbH

Nach Gesellschaftsvertrag:

9 Vertreter/innen

Da die Mitteilung für die Entsendung von Mitgliedern in die Aufsichtsräte noch nicht von allen Fraktionen vorliegt, wird die Geschäftsstelle die Namen der vorgeschlagenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder als Tischvorlage (Anlage 1 zur Vorlage Nr. 009/2019) vorbereiten.

II. Beschlussvorschlag

Als Vertreter des Verbands Region Stuttgart in den Aufsichtsräten von Beteiligungsunternehmen werden die in der Vorlage 9/2019 bezeichneten Personen als Mitglieder oder Stellvertreter im Wege der Einigung benannt bzw. entsandt.